

Prinzip

Zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen des "Standard-Plans" kann der Versicherte auf freiwilliger Basis wählen, ob er den Prozentsatz seines eigenen Beitrags für das Sparen erhöhen möchte. Die Arbeitgeberbeiträge bleiben unverändert.

Die Wahl kann einmal jährlich getroffen werden und muss bis spätestens am 30. November des laufenden Jahres bekannt gegeben werden. Der gewählte freiwillige Beitrag gilt ab dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahres und bleibt für das ganze Jahr gültig. Die Wahl muss danach nicht mehr bestätigt werden, nur die Änderungen müssen der Kasse unter Berücksichtigung der bereits genannten Frist mitgeteilt werden.

Gehen Sie auf das "Versicherteportal". Dort erhalten Sie die notwendigen Informationen zu den verschiedenen Varianten und können die Auswirkungen auf die Rentenleistungen simulieren. Vom Portal aus können Sie Ihre Wahl direkt der Kasse mitteilen, die die Information an Ihren Arbeitgeber weiterleitet. Dieser wird dafür sorgen, dass der Beitrag von Ihrem Monatslohn abgezogen wird. Bitte beachten Sie, dass nur Meldungen über das Portal berücksichtigt werden.

Höhe der freiwilligen Beiträge

Ab dem 1. Januar nach dem 21. Geburtstag kann die versicherte Person ihren Sparbeitrag über den Plan "Maxi" um 2% erhöhen. Ab dem 1. Januar nach dem 44. Geburtstag kann die versicherte Person ihren Sparbeitrag über den Plan "MaxiPlus" um 5% erhöhen. Diese beiden Pläne können nicht kombiniert werden. Freiwillige Beiträge werden nur bis zum Ende des Jahres erhoben, in dem das Referenzalter erreicht wird.

Die Beitragssätze sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt (unter Punkt 1 Ihres Leistungsausweises finden Sie Informationen betreffend Kasse und Kategorie, die für Ihr Vorsorgeverhältnis gelten).

Kategorie	Geschlossene Vorsorgekasse (GPK)		Offene Vorsorgekasse (OPK)	
	Ordentlicher Beitragssatz	Referenzalter	Ordentlicher Beitragssatz	Referenzalter
1	9.8%	62	10.85%	65
2	10.8%	60	11.60%	63
3	8.8%	62	10.10%	65
Plan Maxi	+2%		+2%	
Plan MaxiPlus	+5%		+5%	

Auswirkungen auf die Altersleistungen, Zinsen

Die Wahl eines zusätzlichen Beitrags erhöht das Sparkapital und erhöht die zukünftigen Rentenleistungen, unabhängig vom gewählten Rentenalter. Wenn der Versicherte keine maximale AHV-Überbrückungsrente erhält, verbessern freiwillige Beiträge ebenfalls diesen Wert.

Freiwillige Beiträge werden wie normale Sparbeiträge verzinst. Für einen vollständigen Anwendungszeitraum der Pläne "Maxi" oder "MaxiPlus" kann mit einer Erhöhung des Sparkapitals zwischen 9% und 11% gerechnet werden. Auf der Webseite der Kasse finden Sie ein Simulationsprogramm, mit dem Sie die Erhöhung der lebenslänglichen Rente infolge Wahl der Pläne "Maxi" oder "MaxiPlus" abschätzen können.

Auswirkungen auf die versicherten Leistungen bei Invalidität oder im Todesfall

Die nicht vom Sparkapital abhängigen Risikoleistungen, wie z.B. Invaliditätsleistungen, werden durch die Zahlung von freiwilligen Beiträgen nicht beeinflusst. Im Invaliditätsfall gilt der Standardplan (Basis für den Anspruch auf Prämienbefreiung).

Die versicherten Leistungen im Todesfall eines aktiven Versicherten, d. h. Ehegattenrente oder Todesfallkapital, können gegebenenfalls durch die Zahlung freiwilliger Beiträge verbessert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ehegattenrente weniger als 36% des versicherten Lohnes beträgt oder wenn ihr mathematischer Wert geringer ist als das Sparkapital (für das Todesfallkapital).

Bei unverheirateten Versicherten berücksichtigt das Todesfallkapital die bezahlten freiwilligen Beiträge.

Steuerliche Auswirkungen und Einkaufsmöglich- keiten

Die ausgewählten freiwilligen Beiträge werden von Ihrem steuerpflichtigen Einkommen auf der Lohnbescheinigung, die Ihnen jährlich von Ihrem Arbeitgeber ausgestellt wird, abgezogen.

Jeder Plan hat sein eigenes spezifisches Einkaufspotenzial. Im Vergleich zum Standardplan erhöht sich das Einkaufspotenzial, wenn Sie sich für den Plan "Maxi" oder "MaxiPlus" entscheiden. Beachten Sie jedoch, dass der "Maxi"-Plan derjenige ist, der die besten Einkaufsmöglichkeiten bietet.

Diese Informationen finden Sie unter Punkt 7 Ihres Leistungsausweises. Das Simulationsprogramm im Versichertenportal bietet ebenfalls Informationen zu diesem Thema. Neben der Wahl eines freiwilligen Beitrages können Sie auch die reglementarische Einkaufsmöglichkeit nutzen (Mindestbetrag CHF 3'000.- und maximal eine Zahlung pro Jahr - sofern Ihr Leistungsausweis ein Einkaufspotenzial vorsieht).

Im Gegensatz zum freiwilligen Einkauf können freiwillige Beiträge auch dann gewählt werden, wenn ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt wurde. Darüber hinaus gilt die 3-Jahres-Frist für den Kapitalbezug nach einem Einkauf nicht für die freiwilligen Beiträge.

Fragen und Antworten in Kürze

Wenn ich während des Jahres bei PKWAL eintrete

kann ich den Plan "Maxi" oder "MaxiPlus" wählen, indem ich meinen Entscheid über das Versichertenportal bis zum **30. November** des laufenden Jahres der Kasse zustelle. Meine Wahl wird ab Beginn des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

Da ich bei mehreren bei PKWAL angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt bin

brauche ich meinen Entscheid nicht mehrmals mitzuteilen. Meine Wahl gilt für alle bei PKWAL versicherten Vorsorgeverhältnissen.

Im Falle eines Austritts aus der Kasse

sind die freiwilligen Beiträge Teil Ihres Sparkapitals und werden als Freizügigkeitsleistung an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung ausbezahlt.

Ich bin bereits bei PKWAL versichert und wechsle zu einem Arbeitgeber, der auch bei PKWAL angeschlossen ist

meine Wahl bleibt gültig, ich muss diese Änderung jedoch der Kasse melden, um eine Unterbrechung zu vermeiden.

Mein Beschäftigungsgrad ändert sich

es ist nicht notwendig, die Kasse zu informieren. Ihr Arbeitgeber gibt die Änderungen monatlich bekannt und der Beitrag wird anhand Ihres neuen versicherten Lohnes berechnet.

Ich profitiere von den Bestimmungen des Arbeitgebers, die es mir ermöglichen, meinen Beschäftigungsgrad zu reduzieren, wobei der Arbeitgeber die Beiträge für den Teil des herabgesetzten Lohnes bezahlt

In diesem Fall wird der bei PKWAL versicherte Lohn auf dem bisherigen Niveau aufrechterhalten und der freiwillige Beitrag wird vom Versicherten auf den vollen, von der Kasse versicherten Lohn fällig.

Ich profitiere von einem unbezahlten Urlaub

In dieser Situation wird kein freiwilliger Beitrag erhoben.

Ich habe eine Änderung angekündigt und der Abzug von meinem Lohn im Januar entspricht nicht meiner Wahl

Es ist wichtig zu überprüfen, ob die gewünschten Änderungen im folgenden Jahr umgesetzt werden. Melden Sie eventuelle Probleme sofort der Kasse, da rückwirkende Korrekturen nicht möglich sind.

Ich habe Anspruch auf eine garantierte Rente

freiwillige Beiträge werden genauso behandelt wie freiwillige Einkäufe ab dem 1. Januar 2012, sie erhöhen die garantierte Rente.

Die Kasse informiert und berät Sie gerne bei Fragen rund um Ihre Altersvorsorge.